

**Satzung
über die öffentliche Fernwärmeversorgung der Stadt Neustrelitz
(Fernwärmesatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V, S. 366, 378), sowie des § 16 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2008 (BGBl. I, S. 1658), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.07.2009 (BGBl. I, S. 1804), hat die Stadtvertretung der Stadt Neustrelitz am 10.03.2011 folgende Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung der Stadt Neustrelitz beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Neustrelitz (Stadt) ist Trägerin einer öffentlichen Einrichtung zur Versorgung mit Fernwärme (Fernwärmeversorgungseinrichtung). Die Fernwärmeversorgungseinrichtung umfasst Heizkraftwerke bzw. Heizwerke, Wärmetransport- und Verteilungsanlagen, Anschlussleitungen, Hausanschlüsse und Wärmeübergabestationen sowie die zugehörigen Nebeneinrichtungen. Zur Betreibung der Fernwärmeversorgungseinrichtung bedient sich die Stadt ihrer Eigengesellschaft, der Stadtwerke Neustrelitz GmbH (Stadtwerke).
- (2) Die Fernwärmeversorgungseinrichtung dient der Wärmeversorgung von Anlagen zum Zwecke der Raumheizung, der Bereitung von Warmwasser sowie sonstiger geeigneter thermischer Verwendungszwecke (Wärmeverbrauchsanlagen).
- (3) Zweck der Fernwärmeversorgungseinrichtung ist der Klima- und Ressourcenschutz sowie die Luftreinhaltung.
- (4) Die nachfolgenden Regelungen gelten unter der Voraussetzung, dass die zur Fernwärmeversorgung verwendete Wärme entsprechend Nummer VII, Ziff. 1a) der Anlage zum EEWärmeG zu einem wesentlichen Anteil, mindestens jedoch zu 70 %, aus erneuerbaren Energien im Sinne des EEWärmeG stammt.

**§ 2
Kreis der Berechtigten und Verpflichteten**

- (1) Gemäß dieser Satzung Berechtigte oder Verpflichtete sind die Grundstückseigentümer.
- (2) Alle Rechte und Pflichten aus dieser Satzung gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher sowie in sonstiger Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften gemeinschaftlich.

**§ 3
Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, so sind für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines bebauten oder bebaubaren Grundstücks, das unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzt, in dem sich eine betriebsfertige Fernwärmeleitung befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkung gemäß § 5 berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungseinrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Gleiches gilt, sofern sich die betriebsfertige Fernwärmeleitung außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche befindet und dafür ein dinglich gesichertes Leitungsrecht besteht. Das Anschlussrecht gilt auch für Eigentümer von bebauten oder bebaubaren Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Verkehrsfläche im Sinne des Satzes 1 unter Berücksichtigung des Satzes 2 grenzen, aber mit dieser über ein Grundstück eines Dritten verbunden sind, und wenn ein dingliches oder durch Baulast gesichertes Leitungsrecht dies ermöglicht.
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungseinrichtung haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen bis zu der für jeden Anschlussnehmer vertraglich vereinbarten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Ist der Anschluss gemäß § 4 Abs. 1 wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder des Gebäudes, in dem die Wärmeverbrauchsanlage betrieben wird bzw. werden soll, oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer verpflichtet, die entstehenden Mehrkosten für den Anschluss und ggf. für den Betrieb zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür eine angemessene Sicherheit zu leisten.
- (2) Fallen die Gründe gemäß Abs. 1, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, später weg, richtet sich das Anschlussrecht nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungseinrichtung anschließen zu lassen, wenn das Grundstück
- a) unter das Anschlussrecht nach den § 4 und 5 fällt und
 - b) mit einem oder mehreren Gebäuden bebaut ist oder mit einer Bebauung begonnen wurde und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 betrieben werden oder betrieben werden sollen (Anschlusszwang).
- (2) Der gesamte Wärmeenergiebedarf im Sinne des § 1 Abs. 2 der gemäß § 6 Abs. 1 angeschlossenen Grundstücke ist aus der Fernwärmeversorgungseinrichtung zu decken (Benutzungszwang).
- (3) Soweit auf einem Grundstück der Wärmeenergiebedarf teilweise durch folgende Anlagen gedeckt wird, fällt dies nicht unter den Benutzungszwang nach Abs. 2:

- a) emissionsfreie Heizungsanlagen (somit ohne erforderliche Rauch- bzw. Abgasabzugsanlagen),
- b) Heizungsanlagen auf ausschließlicher Basis von erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 Abs. 1 EEWärmeG unter Einhaltung der Maßgaben der Nummern I – III der Anlage zum EEWärmeG sowie
- c) Anlagen zur Nutzung von Abwärme gemäß § 7 Nr. 1 a) EEWärmeG.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang sind Grundstückseigentümer befreit, in deren Gebäuden Wärmeversorgungsanlagen zum Zeitpunkt des Entstehens eines Anschlusszwangs gemäß § 6 Abs. 1 vorhanden oder im Bau befindlich sind.
Die Befreiung erlischt, wenn eine wesentliche Änderung oder Erneuerung der Wärmeversorgungsanlage erfolgt. Eine wesentliche Änderung oder Erneuerung ist insbesondere gegeben, wenn:
 - a) ein neuer Heizkessel oder eine neue zentrale Heiztherme erforderlich ist,
 - b) ein Wechsel des Energieträgers erfolgen soll oder
 - c) von Einzelöfen auf Zentralheizung umgerüstet wird.Ein Erlöschen der Befreiungsvoraussetzungen ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- (2) Vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag eine Befreiung erteilt bei vollständiger Deckung des Wärmeenergiebedarfs des Grundstücks durch:
 - a) emissionsfreie Heizungsanlagen (somit ohne erforderliche Rauch- bzw. Abgasabzugsanlage),
 - b) Heizungsanlagen auf ausschließlicher Basis von erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 Abs. 1 EEWärmeG unter Einhaltung der Maßgaben der Nummern I – III der Anlage zum EEWärmeG und/oder
 - c) Anlagen zur Nutzung von Abwärme gemäß § 7 Nr. 1 a) EEWärmeG.
- (3) Eine Befreiung aus wirtschaftlichen Gründen kann auf Antrag erteilt werden, wenn der Anschluss an die Fernwärmeversorgungseinrichtung oder deren Benutzung für den Grundstückseigentümer zu einer offenbar nicht beabsichtigten unzumutbaren Härte führen würde und die Befreiung mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.
- (4) Ein Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 2 und 3 ist spätestens innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss an die Fernwärmeversorgungseinrichtung schriftlich bei der Stadt Neustrelitz zu stellen und zu begründen. Die zur Entscheidung über den Antrag ggf. erforderlichen Unterlagen sind der Stadt vorzulegen. Die Befreiung kann auf jederzeitigem Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt und mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

§ 8

Anschluss an das Fernwärmenetz, Anschlussvertrag

Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Hierfür sind die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und die ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke maßgebend. Der Anschluss an die Fernwärmeversorgungseinrichtung ist vom Grundstückseigentümer bei den Stadtwerken zu beantragen. Der Antrag muss alle notwendigen Angaben zum Wärmeenergiebedarf der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude enthalten.

§ 9 Grundstücksbenutzung und Zutrittsrecht

Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke des Anschlusses an die Fernwärmeversorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre Grundstücke und in ihren Gebäuden sowie das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 3 KV M-V unentgeltlich zuzulassen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) entgegen § 6 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die Fernwärmeversorgungseinrichtung anschließen lässt, sofern § 7 keine Anwendung findet;
 - b) entgegen § 6 Abs. 2 nicht den gesamten Wärmeenergiebedarf bzw. den gemäß § 6 Abs. 3 ggf. reduzierten Wärmebedarf aus der Fernwärmeversorgungseinrichtung deckt;
 - c) entgegen § 7 Abs. 1 ein Erlöschen der Befreiungsvoraussetzungen nicht unverzüglich gegenüber der Stadt anzeigt;
 - d) entgegen § 7 Abs. 4 einen Antrag auf Befreiung nicht rechtzeitig stellt;
 - e) eine Heizungsanlage für die unter § 1 Abs. 2 benannten Zwecke errichtet oder betreibt, ohne dass eine dafür erforderliche Befreiung nach § 7 Abs. 2 und 3 erteilt wurde bzw. die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 3 vorliegen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 27.01.1994 beschlossene Satzung der Stadt Neustrelitz über die öffentliche Fernwärmeversorgung außer Kraft.

Neustrelitz, 14.03.2011

Stadt Neustrelitz

Der Bürgermeister